

| Nr.: | Datum: | Bezeichnung des Beschlusses: | Für die Umsetzung zuständige Dienststelle: | Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck): |
|------|------------|---|---|---|
| 1 | 12.03.2009 | <p>Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) (liegt bereits vor) - Ergänzungspapier - (TOP 6) Vorlage: 0222/2008/DS „Der im Entwurf vorgelegten Neufassung der BenEntgO wird zugestimmt.“</p> <p>Frau Schütt erläutert das Konzept des Mehrgenerationenhauses. Es werden Fragen zur Drucksache beantwortet.</p> <p>Ratsherr Hansen stellt folgenden Änderungsantrag : „Das Volkshaus Tungendorf wird aus der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster heraus genommen. Zur Sicherstellung und Erhöhung der Flexibilität ist mit der Diakonie als Betreiber des Mehrgenerationenhauses eine Zielvereinbarung zu schließen. Diese soll an die seinerzeit mit den Holstenhallenbetrieben getroffene Regelung angelehnt sein.“ Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen. Beschluss: Der so geänderte Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>Endgültig entscheidende Stelle: Ratsversammlung</p> | <p>Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport</p> | <p>Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung wurde von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 29. März 2011 beschlossen (Drucksache Nr.: 0709/2008/DS). Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Diakonie Altholstein GmbH zwecks Überlassung von Räumlichkeiten im Volkshaus Tungendorf zum Betrieb des Mehrgenerationenhauses hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 27. September 2011 zugestimmt (Drucksache Nr.: 0831/2008/DS). Nunmehr ist durch ein politisch geprägtes Kuratorium zusammen mit der Verwaltung und der Diakonie bis zum 30. September 2012 noch eine Leistungsvereinbarung zu erarbeiten, die eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beinhaltet, die einen langfristigen Betrieb des Volkshauses Tungendorf als Mehrgenerationenhaus sicher stellen soll. Die Federführung hierfür liegt beim Fachdienst Soziale Hilfen - Seniorenbüro.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung soll in Kürze den politischen Gremien vorgelegt werden.</p> |
| 2 | 23.09.2010 | <p>Namensgebung der beiden bisherigen Gesamtschulen (TOP 8) Vorlage: 0634/2008/DS „a) Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt. b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt. Im Falle einer Versagung wird der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zugestimmt.“</p> <p>Über die Anträge a) und b) wird einzeln abgestimmt: „a) Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt.“ Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>Endgültig entscheidende Stelle: Ratsversammlung</p> <p>b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt. Im Falle einer Versagung wird der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zugestimmt. Zu b) stellen die Ratsfraktionen CDU, SPD, FDP, Linksbündnis Neumünster und ALN/Die Grünen einen Änderungsantrag :</p> | <p>Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport</p> | <p>Die Ratsversammlung ist in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2010 der Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss einstimmig gefolgt.</p> <p>Auf den entsprechenden beim Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gestellten Antrag erfolgte eine Genehmigung der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ sowie eine Untersagung der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“.</p> <p>Die Ratsversammlung hat darauf hin in ihrer Sitzung am 08. Februar 2011, auf Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 27. Januar 2011, folgenden Beschluss gefasst: „1. Die Ratsversammlung bekräftigt ihren Beschluss von 05. Oktober 2010 hinsichtlich der Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“. 2. Die Ratsversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, beim Verwaltungsgericht eine Anfechtungs- und ggf. eine Verpflichtungsklage gegen den Verwaltungsakt vom 01. Dezember 2010 des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit dem Ziel zu stellen, den</p> |

| Nr.: | Datum: | Bezeichnung des Beschlusses: | Für die Umsetzung zuständige Dienststelle: | Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck): |
|------|------------|--|--|--|
| | | <p>Der Antrag soll wie folgt lauten: „b) Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird zugestimmt.</p> <p>Die Selbstverwaltung der Stadt Neumünster sieht zu dem Namen „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ keine Alternative, denn er beschreibt exakt die Intention und die Arbeit dieser Schule.</p> <p>Mit dem Namen sollen die Zielsetzungen der Schule hinsichtlich der unterschiedlichen Begabungen, der Einbeziehung von Kindern mit besonderem Förderbedarf sowie als „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ integrierend zu arbeiten, verdeutlicht werden. Darüber hinaus könnte die ehemalige Abkürzung „IGS“, die auch außerhalb Neumünsters zu einem Begriff für jahrelange höchst anerkannte schulische Arbeit, die im Schulprogramm verankert ist, erhalten bleiben. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Schulen oder einem Irrtum über die Schulart (nach § 10 SchulG) besteht aus unserer Sicht nicht.“</p> <p>Über den so geänderten Antrag zu b) wird abgestimmt.</p> <p>Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>Endgültig entscheidende Stelle: Ratsversammlung</p> | | <p>Namen „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zu erhalten“.</p> <p>Die entsprechende Klage wurde am 03. Juni 2011 durch den Fachdienst Recht beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereicht.</p> <p>Für den 27.04.2012 wurde vor dem Verwaltungsgericht Schleswig nunmehr eine mündliche Verhandlung anberaumt.</p> <p>Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Schleswig hat am 27.04.2012 statt gefunden.</p> <p>Durch Urteil vom 31.05.2012 wurde die eingereichte Klage abgewiesen.</p> <p>Die Zulassung eines Berufungsverfahrens wurde fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht Schleswig beantragt.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein hat daraufhin beantragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.</p> |
| 3 | 23.08.2012 | <p>Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine; hier: MTSV Olympia Neumünster von 1859 e.V. - Luftheizgeräte für die vereinseigene Tennishalle (TOP 13) Vorlage: 1020/2008/DS</p> <p>„Dem MTSV Olympia ist eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25% der Kosten des Vorhabens, höchstens jedoch 4.111,00 EUR zu gewähren.“</p> <p>Beschluss Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>Endgültig entscheidende Stelle: Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> | Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport | Dem Verein wurde ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt, eine Abrechnung der Beihilfe steht noch aus. |

| Nr.: | Datum: | Bezeichnung des Beschlusses: | Für die Umsetzung zuständige Dienststelle: | Bearbeitungsstand (Aktuell in Fettdruck): |
|------|------------|--|---|---|
| 4 | 23.08.2012 | <p>Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine; hier: VfR Neumünster von 1910 e.V. - Umbau des VfR-Stadions gemäß Auflagen des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) Vorlage: 1021/2008/DS (TOP 14) „Dem VfR Neumünster ist eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25% der Kosten des Vorhabens, höchstens jedoch 24.250,00 EUR zu gewähren.“</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><u>Endgültig entscheidende Stelle:</u> Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> | <p>Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport</p> | <p>Dem Verein wurde ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt.</p> <p>Ein Großteil der Arbeiten zur Ertüchtigung der Grümme-Arena für die Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Nord ist ausgeführt worden. Die gewährte Beihilfe wurde bisher anteilig mit einem Betrag von 16.465,31 EUR abgerechnet.</p> |
| 5 | 06.02.2013 | <p>Jährlicher Zuschuss für den Verein für Jugendmusik e. V. Vorlage: 1115/2008/DS (TOP 11) „Dem Verein für Jugendmusik e. V. ist rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2012 bis einschl. 2016 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 3.500,00 Euro für die Musikschule zu gewähren:</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p><u>Endgültig entscheidende Stelle:</u> Schul-, Kultur- und Sportausschuss</p> | <p>Sachgebiet III Schule, Jugend, Kultur und Sport</p> | <p>Dem Verein wurde ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt.</p> |